

# **Abfallverordnung der Gemeinde Glattfelden**

**vom 1. September 2009**



Gültig ab 1. Januar 2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zweck, Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Definition der Abfallarten .....	3
Art. 3	Grundsätze .....	3
Art. 4	Ausführungsbestimmungen.....	4
Art. 5	Zuständigkeit .....	4
Art. 6	Information.....	4
<b>B.</b>	<b>Organisation und Verhaltenspflichten.....</b>	<b>4</b>
Art. 7	Aufgaben der Gemeinde .....	4
Art. 8	Sammlungen.....	5
Art. 9	Pflichten der Abfallverursacher bzw. -inhaber .....	5
<b>C.</b>	<b>Gebühren.....</b>	<b>6</b>
Art. 10	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.....	6
Art. 11	Mengenabhängige Gebühren .....	7
Art. 12	Grundgebühr.....	7
Art. 13	Höhe der Gebühren.....	7
Art. 14	Gebührenerhebung .....	8
<b>D.</b>	<b>Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>8</b>
Art. 15	Kontrolle.....	8
Art. 16	Strafbestimmungen.....	8
Art. 17	Schlussbestimmungen.....	8
<b>E.</b>	<b>Genehmigungen.....</b>	<b>9</b>

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 17 der Gemeindeordnung vom 24. September 2006 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

## **A. Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck, Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Glattfelden, mit Ausnahme des Klärschlammes.

<sup>2</sup> Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen.

<sup>3</sup> Die Verordnung richtet sich an Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

### **Art. 2 Definition der Abfallarten**

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

- Kehrriecht: Nicht verwertbare, brennbare Abfälle.
- Sperrgut: Kehrriecht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt.
- Separatabfälle: Abfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- Biogene Abfälle: Separatabfälle, die vergärt oder kompostiert werden können.

<sup>2</sup> Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

<sup>3</sup> Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

<sup>4</sup> Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)) als solche bezeichnet sind.

### **Art. 3 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

<sup>2</sup> Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind soweit wie möglich getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle (z.B. Küchenabfälle) sind wenn möglich selbst zu kompostieren.

<sup>3</sup> Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

#### **Art. 4 Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung der Abfuhr und Sammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

#### **Art. 5 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde zuständige Stelle. Diese Stelle steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

#### **Art. 6 Information**

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

<sup>2</sup> Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig ein Abfallmerkblatt.

<sup>3</sup> Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

## **B. Organisation und Verhaltenspflichten**

#### **Art. 7 Aufgaben der Gemeinde**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Glattfelden sorgt dafür, dass
- Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einem Kehrichtheizkraftwerk zugeführt werden;
  - Separatabfälle gemäss Art. 8 gesammelt, abgeführt und einer besonderen Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;

- ein Häckseldienst angeboten wird;
- die kantonrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
- an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätze, Anlagen etc.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und regelmässig geleert werden;
- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9 und 15 vollzogen wird.

<sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt für die notwendige Infrastruktur zur Sammlung der Abfälle.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

## **Art. 8 Sammlungen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für Kehricht und Sperrgut regelmässige Abfahren an.

<sup>2</sup> Mindestens für Papier, Glas, Metalle und Altöl aus Haushalten bietet die Gemeinde regelmässige Abfahren und/oder Sammelstellen an.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auch für weitere Separatabfälle Abfahren oder Sammelstellen anbieten.

<sup>4</sup> Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

<sup>5</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen der Gemeindebevölkerung, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, weiteren Dritten zur Verfügung.

## **Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben**

<sup>1</sup> Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware den Herstellerinnen oder Herstellern bzw. den Händlerinnen und Händlern zurückgegeben werden.

<sup>2</sup> Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

<sup>3</sup> Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen benützt werden.

<sup>4</sup> Betriebe können ihre Separatabfälle (z. B. Papier, Glas) den Sammelstellen und/oder Separatabfahren nur im Einverständnis mit der Gemeinde übergeben. Bei grösseren Mengen kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die Betriebe übertragen. Diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

<sup>5</sup> Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

<sup>6</sup> Betriebsabfälle gemäss Art. 2 Abs. 2 sind von den Verursachern bzw. Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

<sup>7</sup> Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

<sup>8</sup> Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Verursachern bzw. Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

<sup>9</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es verboten, Kleinabfälle (z.B. Plastik- oder Kartonbecher, Verpackungen von Nahrungsmitteln, Kaugummis, Zigarettenstummel und dergleichen) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuwerfen oder liegen zu lassen.

<sup>10</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von anderen Abfällen benützt werden.

<sup>11</sup> Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Abfallsammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

<sup>12</sup> Mit Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, kann die Gemeinde vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.

<sup>13</sup> Bei Veranstaltungen können die Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

<sup>14</sup> Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Dies gilt auch für zerkleinerte Abfälle und insbesondere für Öle und Fette.

<sup>15</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

<sup>16</sup> Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Die Gemeinde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein übergeordnetes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.

<sup>17</sup> In privaten Feuerungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen entweder einem Kehrichtheizkraftwerk oder einer anderen entsprechend zugelassenen Anlage zugeführt werden.

## **C. Gebühren**

### **Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip**

<sup>1</sup> Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

<sup>2</sup> Die Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfälle, illegal abgelagerten Abfälle) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

## **Art. 11 Mengenabhängige Gebühren**

<sup>1</sup> Für die Abfahren von Kehricht, Sperrgut und Grüngut werden folgende Arten von Gebühren erhoben:

- Kehricht aus Haushalten: volumenabhängig
- Kehricht aus Betrieben: gewichtsabhängig
- Sperrgut: gewichtsabhängig
- Grüngut: volumenabhängig

<sup>2</sup> Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für die Entsorgung.

## **Art. 12 Grundgebühr**

<sup>1</sup> Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die Separatabfallsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen sowie den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Sammelstellen mit Abschreibung und Verzinsung. Die Grundgebühr darf maximal 60 % der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird pro Wohn- bzw. Betriebseinheit bemessen.

<sup>3</sup> Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt beim Grundeigentümer bzw. Betriebsinhaber.

<sup>4</sup> Für Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) kann die Gemeinde die Grundgebühr erhöhen; für Betriebe, die ihren Umsatz nur teilweise mit Unterwegsverpflegung erzielen, wird die erhöhte Grundgebühr anteilmässig erhoben. Auf die Erhöhung der Grundgebühr kann verzichtet werden, sofern sich ein solcher Betrieb gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet, mit speziellen Massnahmen eine konsequente umweltgerechte Abfallentsorgung zu gewährleisten.

## **Art. 13 Höhe der Gebühren**

<sup>1</sup> Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwands neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offen zu legen.

## **Art. 14    Gebührenerhebung**

<sup>1</sup> Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, werden Rechnungen mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

<sup>2</sup> Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab erster Mahnung ein Verzugszins von 5 % verrechnet.

<sup>3</sup> Für die Gebühren haften die Eigentümer der Wohn- oder Betriebseinheiten. Bei Handänderungen während des Jahres haben sich die Gebührenschuldner über die Verrechnung unter sich zu einigen.

## **D.        Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 15    Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebäude zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

<sup>2</sup> Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

### **Art. 16    Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

### **Art. 17    Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.

<sup>3</sup> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Glattfelden vom 26. Mai 1992 aufgehoben.



## E. Genehmigungen

1. **Gemeinderat Glattfelden** Glattfelden, 3. August 2009  
Der Präsident Die Schreiberin  
P.-L. Quattropiani B. Wüthrich
  
2. **Gemeindeversammlung Glattfelden** Glattfelden, 1. September 2009  
Der Präsident Die Schreiberin  
P.-L. Quattropiani B. Wüthrich
  
3. **Baudirektion Kanton Zürich** Zürich, 10. November 2009  
(Verfügung Nr. 1940)

Vom Gemeinderat, gestützt auf Art. 17 Abs. 2, mit Beschluss Nr. 468 vom 23. November 2009 per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.